

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über einen Nachzahlungsanspruch aufgrund ungewöhnlich hoher Verbrauchsdaten.

Der Beschwerdeführer wurde seit mindestens 2006 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. In den Abrechnungszeiträumen zwischen Mai 2006 und Dezember 2009 betrug der jährliche Verbrauch nachweislich ca. 3.100 bis 3.200 kWh. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 wurde ein Verbrauch von knapp 12.000 kWh abgelesen. Diesen Verbrauch stellte die Beschwerdegegnerin mit einer Nachforderung in Höhe von 2.079,95 EUR im Februar 2011 in Rechnung.

Die Beschwerdegegnerin trägt hierzu vor, dass man nach einer Störungsmeldung des Nachbarn des Beschwerdeführers im Mai 2010 folgende Umstände festgestellt habe:

In dem vom Beschwerdeführer bzw. dessen Nachbar bewohnten Doppelhaus sei es immer wieder zum Fallen des Fehlerschutzschalters (FI) gekommen. Bei der Überprüfung habe sich herausgestellt, dass in der Kundenanlage des Beschwerdeführers Spannung auf dem Nullleiter vorhanden gewesen sei. Die Doppelhaushälften und auch das Erdpotential seien durch die Bodenplatte des Hauses verbunden. Auf dem Erdpotential habe ein Fehler gelegen, was zu dem Auslösen des FI-Schutzschalters im Nachbarhaus geführt habe. Der FI-Schalter im Hause des Beschwerdeführers sei defekt gewesen, was erkläre, warum dieser nicht auslöste. Im Haus des Beschwerdeführers sei zudem kein Erdpotential mehr vorhanden, weshalb diesem gegenüber die Empfehlung ausgesprochen worden sei, dieses zu erneuern. Dies habe der Beschwerdeführer im Anschluss auch getan.

Bei der Untersuchung im Mai sei dem Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zudem eine defekte Leuchtstofflampe im Keller aufgefallen, bei der der Kondensator durchgeschmort gewesen sei. Über diese Lampe könne Strom geflossen sein. Die Leuchtstofflampe allein habe zwar nicht zu einem derart hohen Mehrverbrauch in der Zeit führen können. Es sei jedoch anzunehmen, dass der Defekt der Leuchtstofflampe durch etwas anderes ausgelöst worden sei, was man aber nicht mehr konkret ermitteln könne.

Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer erwähnt, dass er im Frühjahr 2010 eine defekte Kühltruhe entsorgt habe. Man könne lediglich annehmen, dass vermutlich durch einen Kurzschluss in der Kühltruhe und dadurch, dass der defekte FI-Schalter nicht habe auslösen können, ein Fehlerstrom geflossen ist.

Über diese Annahme hinaus gebe es keine festen Erkenntnisse, was zu dem erhöhten Verbrauch beim Beschwerdeführer geführt habe.

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass allein aufgrund einer defekten Leuchtstofflampe oder einer defekten Kühltruhe der Verbrauch so hoch habe steigen können. Eine defekte Kundenanlage in seiner Doppelhaushälfte schließe er im Übrigen aus.

Nach hiesiger Ansicht hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Bezahlung des abgelesenen bzw. abgerechneten Verbrauchs in Höhe von 11.898,0 kWh für das Verbrauchsjahr 2010.

Es liegt nach hiesigen Erkenntnissen weder ein Zählerdefekt noch ein anderer offensichtlich der Beschwerdegegnerin zuweisbarer Defekt vor, der den tatsächlichen Verbrauch an der Kundenanlage des Beschwerdeführers in Frage stellen könnte. Zwar kann durch die Schlichtungsstelle auf Grundlage der eingereichten Schreiben und Nachweise nicht abschließend beurteilt werden, woher sich der ungewöhnlich hohe Verbrauch im Vergleich zu den Vorjahren ableitet. Es hätte jedoch dem Beschwerdeführer obliegen nachzuweisen, dass der Verbrauch tatsächlich nicht erfolgt ist bzw. ein schuldhaftes Verhalten der Beschwerdegegnerin oder der Netzbetreiberin vorliegt. Dies hat er nicht getan. Es steht zu vermuten, dass der hohe Verbrauch nicht allein durch eine defekte Leuchtstoffröhre und eine defekte Kühltruhe entstanden ist. Ein Kurzschluss oder defekter FI-Schutzschalter kann jedoch gerade nicht als Ursache ausgeschlossen werden. Möglicherweise handelt es sich bei Letzterem um einen Baumangel, den aber weder die Beschwerdegegnerin noch die Netzbetreiberin zu vertreten haben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und der Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Der Beschwerdeführer zahlt an die Beschwerdegegnerin die geforderte Nachzahlung in Höhe von 2.079,95 EUR. Die Beteiligten einigen sich auf eine Ratenzahlungsvereinbarung, die eine vollständige Begleichung durch regel- und gleichmäßige Raten durch den Beschwerdeführer bis zum 28. Februar 2013 ermöglicht.

Berlin, den 8. August 2012

gez. Dr. Dieter Wolst
Richter am BGH a.D.
Ombudsmann